



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

---

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2013

37. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 20. Dezember 2012
2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20. Dezember 2012
18. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20. Dezember 2012
8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2012
1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt vom 21. November 2012
- Satzung der Gemeinde Oerel über den Bebauungsplan Nr. 20 „Bohlenstraße Nord-Ost“ vom 15. Oktober 2012
- Satzung der Gemeinde Selsingen über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB vom 21. Dezember 2012

### **B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **C. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 15.07.1985, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 22.12.1999, wird wie folgt geändert:

§ 2, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen beträgt 19,00 € je m³ abgefahrene Abwassermenge.

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2013 Nr. 1

## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gebührensatzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2009, wird wie folgt geändert:

#### § 3, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Teilnahmegebühr beträgt für

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| 1. Kurse, Seminare, Bildungsurlaube und Arbeitskreise<br>ab 7 Teilnehmer/innen  | pro Unterrichtsstunde 2,55 €       |
| 2. Kurse, Seminare und Bildungsurlaube im Fachbereich EDV/Neue Technologien<br>ab 7 Teilnehmer/innen  | pro Unterrichtsstunde 3,55 €       |
| 3. Einzelveranstaltungen und Vortragsreihen pro Abend   | 2,50 - 5,00 €                      |
| 4. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss I (Hauptschulabschluss)<br>während der Laufzeit des Lehrgangs<br>zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von<br>zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von                                 | mtl. 20,00 €<br>40,00 €<br>20,00 € |
| 5. einen Vorbereitungskurs zum Sekundarabschluss (Realschulabschluss,<br>qualifizierter Realschulabschluss) während der Laufzeit des Lehrgangs<br>zzgl. einer einmaligen Anmeldegebühr von<br>zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von | mtl. 30,00 €<br>40,00 €<br>30,00 € |
| 6. einen Vorbereitungslehrgang für die Erlangung der Hochschulreife durch<br>das Abitur (Abendlehrgang) während der Laufzeit des Lehrgangs<br>zzgl. einer einmaligen Prüfungsgebühr von   | mtl. 41,00 €<br>41,00 €            |
| 7. einen Vorbereitungslehrgang auf die Erlangung der Hochschulreife durch<br>die sog. Z-Prüfung während der Laufzeit des Lehrgangs  | mtl. 48,00 €                       |
| 8. Zu den jeweiligen Prüfungsgebühren wird ein Auslagenersatz in Höhe von<br>erhoben.   | 2,50 €                             |

(Als Zeitraum „mtl.“ werden jeweils 30 volle Kalendertage gerechnet.)

#### § 3, Absatz 4 wird gestrichen.

#### § 4, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Ermäßigungen zu 50 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:

- Schüler/innen
- Studenten/innen
- Auszubildende
- Au pair-Jugendliche

- Freiwilligendienstleistende (FSJ, Bundesfreiwilligendienst)
- Inhaber der Jugendleitercard juleica
- Inhaber der niedersächsischen Ehrenamtskarte

**§ 4, Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Ermäßigungen zu 75 % der in § 3 Abs. 1 genannten Gebühren:

- Leistungsempfänger/innen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII  
Diese Regelung gilt auch für Personen, deren Familieneinkommen das 1,5-fache der Regelsätze nach dem Sozialgesetzbuch II und XII nicht überschreitet.
- Inhaber/innen des Rotenburg-Passes

**§ 4, Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Bildungsurlaube, längerfristige Lehrgänge, Lehrgänge mit besonderer Förderung, Veranstaltungen mit anderen Trägern, Institutionen und Organisationen sowie Studienreisen, Tagesfahrten, Exkursionen und Kurse, die nicht nach dem niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz anerkannt sind.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 20.12.2012

Stadt Rotenburg (Wümme)  
Der Bürgermeister  
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2013 Nr. 1

**18. Satzung  
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede  
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 144) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

**§ 2 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen **32,73 EUR**
- b) aus abflusslosen Sammelgruben **13,75 EUR**

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

**§ 2 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

**Zusätzlich** werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung) **59,50 EUR/Stck**
- b) Schlussleerung - Abflusslose Sammelgr. (inkl. Grubenreinig.) **59,50 EUR/Stck**
- c) Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 - 18:00 h) **17,85 EUR/Stck**
- d) Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 - 06:00 h) **59,50 EUR/Stck**

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| e) Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen  | <b>95,20 EUR/Stck</b> |
| f) Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz von abgerechnet. | <b>48,97 EUR/Std.</b> |
| g) Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge)  | <b>95,20 EUR/Stck</b> |

#### **Artikel 2**

Die Satzungsregelung tritt zum **1. Januar 2013** in Kraft.

Visselhövede, den 20.12.2012

Strehse (L. S.)  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2013 Nr. 1

### **8. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

**a) § 4 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser **2,44 EUR**.

**b) § 4 Abs. 3** erhält folgende Fassung:

(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich **17,26 EUR**.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2013** in Kraft.

Visselhövede, den 20.12.2012

Strehse (L. S.)  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2013 Nr. 1

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigungen für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Alfstedt vom 16.10.2001 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 25,00 € eingefügt.
2. In § 3 Absatz 1 Buchstabe c) wird der Betrag von 25,00 € eingefügt.
3. Es wird folgender Paragraf eingefügt:

### § 6 a Sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhält der Protokollführer eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung.

## Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Alfstedt, 21.11.2012

Gemeinde Alfstedt  
Buck  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2013 Nr. 1

### Satzung der Gemeinde Oerel Bebauungsplan Nr. 20 „Bohlenstraße Nord-Ost“

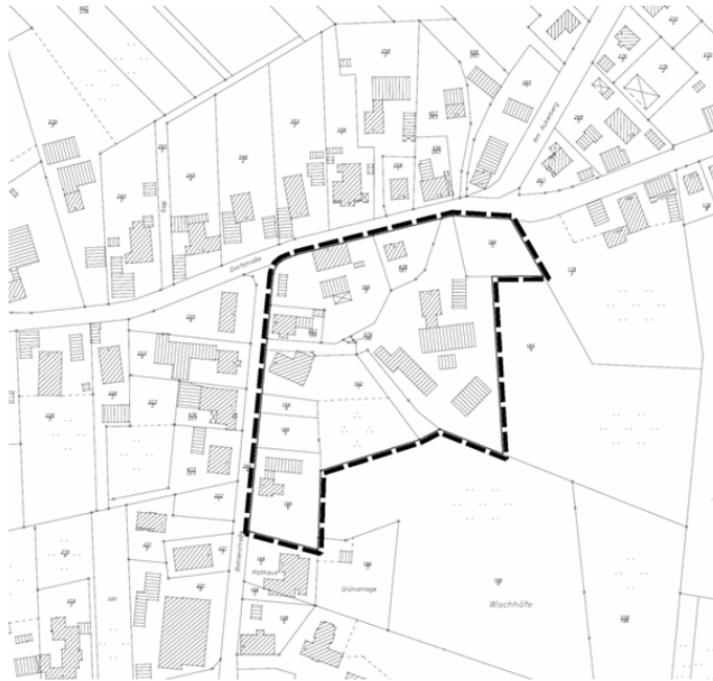
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 20 - „Bohlenstraße Nord-Ost“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Oerel, den 15.10.2012

Ringe  
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.01.2013 bei der Samtgemeinde (Geestequelle, Bohlenstraße 10, Rathaus) während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Oerel, den 09.01.2013

Der Bürgermeister  
Ringe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2013 Nr. 1

## **Satzung der Gemeinde Selsingen über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 BauGB**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 21.12.2012 folgende Veränderungssperre beschlossen:

### **§ 1 Anordnung der Veränderungssperre**

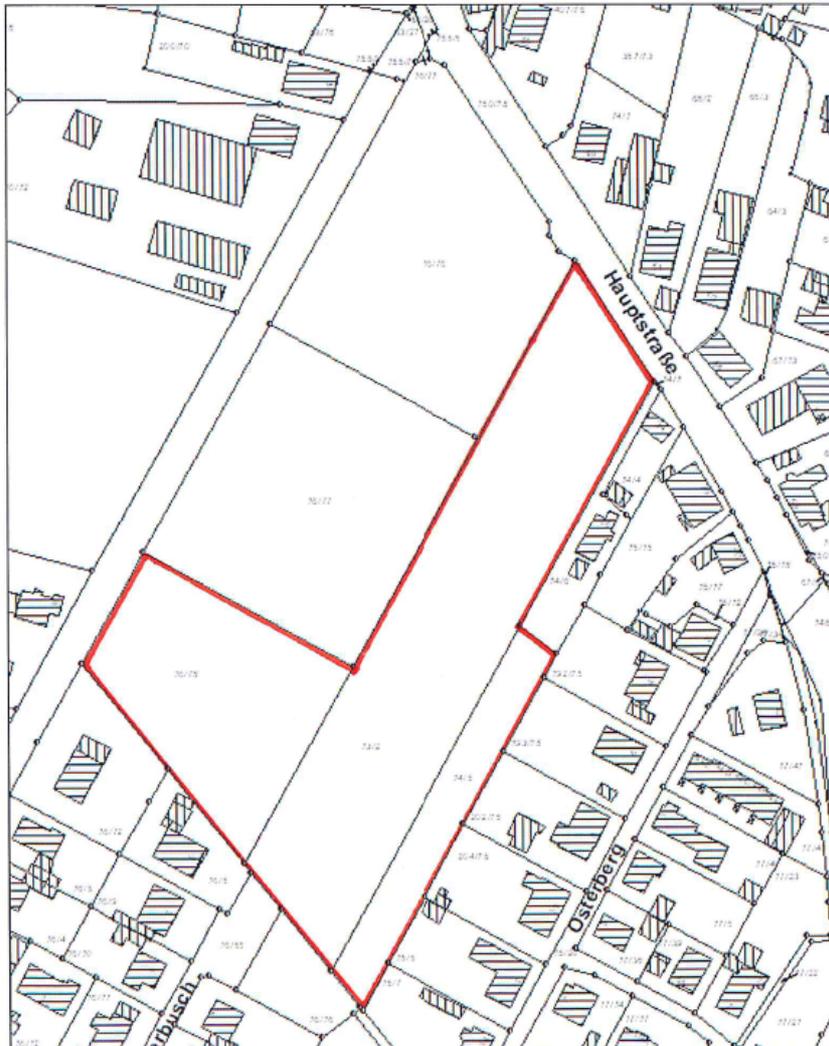
Gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 für eine ca. 1,7 ha große Fläche in der Gemarkung Selsingen die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbebauung (Nr. 29 „Neben dem Rathaus“) beschlossen.

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.

## § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der Planbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 29 befindet sich an der Bundesstraße 71 (neben dem neuen Rathausgrundstück/Hauptstraße 32 u. a.) in der Gemarkung Selsingen und umfasst die Flurstücke 13/2, 14/5 und 16/78 der Flur 5 der Gemarkung Selsingen.

Die Grenzen des Planbereiches sind aus der beigefügten Übersichtskarte zu ersehen.



## § 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, zu jedermanns Einsicht aus.

Selsingen, 21.12.2012

Pape  
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2013 Nr. 1

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.